

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Vermögenssteuer: Bewertung von Geschäftsvermögen (inklusive Präponderanzmethode)

Allgemeines

Die Unterscheidung in Privat- und in Geschäftsvermögen ist entscheidend für

- die Zulässigkeit von Abschreibungen,
- für die Besteuerung der Kapitalgewinne und Kapitalverluste,
- für Ersatzbeschaffungen,
- für die Einkommensermittlung, sowie
- für die Festsetzung der Beiträge an die Sozialversicherung.

Bewegliches Geschäftsvermögen

Das zum Geschäftsvermögen gehörende Betriebsinventar (Maschinen, Mobiliar, Werkzeuge, Fahrzeuge, Instrumente und so weiter) wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert, in der Regel der steuerliche Buchwert, besteuert.

Als Betriebsvermögen gelten auch die Aktiven, die Ärzte/innen, Anwälte/innen sowie Angehörige anderer freier Berufe für ihre Berufsausübung verwenden (Praxismobiliar, Apparate und so weiter) oder die in anderer Weise eng mit der Berufsausübung zusammenhängen.

Geschäftsguthaben (Debitoren, Kundenguthaben) sind normalerweise mit dem Nennwert zu bilanzieren. Gefährdeten oder bestrittenen Forderungen wird durch eine Rückstellung (Delkredere, in der Regel 5-10 %) Rechnung getragen.

Angefangene Arbeiten an Mobilien oder an Aufträgen werden zum steuerlichen Buchwert bewertet und besteuert.

Waren und Vorräte werden zum steuerlichen Buchwert erfasst. Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten (Einkaufspreis und Beschaffungskosten) oder zu den Herstellungskosten (Material- und Fertigungskosten). Der Buchwert der Warenbestände und Vorräte kann durch die Bildung einer Rückstellung von maximal einem Drittel reduziert werden (Warenlagerdrittel).

Unbewegliches Geschäftsvermögen

Zum unbeweglichen Geschäftsvermögen gehören insbesondere

- die dem eigenen Betrieb dienenden Grundstücke (Anlagevermögen),
- die zum Umlaufvermögen gehörenden Grundstücke einer Liegenschaftenhändlerin / eines Liegenschaftenhändlers oder einer Architektin / eines Architekten, die mit diesen Objekten handeln.

Präponderanzmethode (Verfahren bei "überwiegender" geschäftlicher oder privater Nutzung)

Nach der Präponderanzmethode gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen.

Ein Grundstück stellt dann Geschäftsvermögen dar, wenn sie zu mehr als 50 % geschäftlich genutzt wird. Wenn sie zu weniger als 50 % geschäftlich genutzt wird, gilt demgegenüber die ganze Liegenschaft als Privatvermögen.

Kantonales Steueramt / 2014